

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



**Ausgabe 13**

**Jahrgang 2022**

**04. Mai 2022**

## **Inhaltsverzeichnis**

**2022/046 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Othmane Dahraoui**

**2022/047 3. Änderung Bebauungsplan Nr. EL 19/2 – Eltener Feld – ;  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch**

**2022/048 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Landtagswahl am  
15. Mai 2022**

**2022/046 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des  
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Othmane Dahraoui**

Der Bußgeldbescheid vom 24.11.2021

Aktenzeichen: 00080003579

An

Herrn

Othmane Dahraoui

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Ter Apelerven 3

9561 MC Ter Apel

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 – Bürgerservice und Ordnung als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Palm.

Emmerich am Rhein, den 13.04.2022

In Vertretung

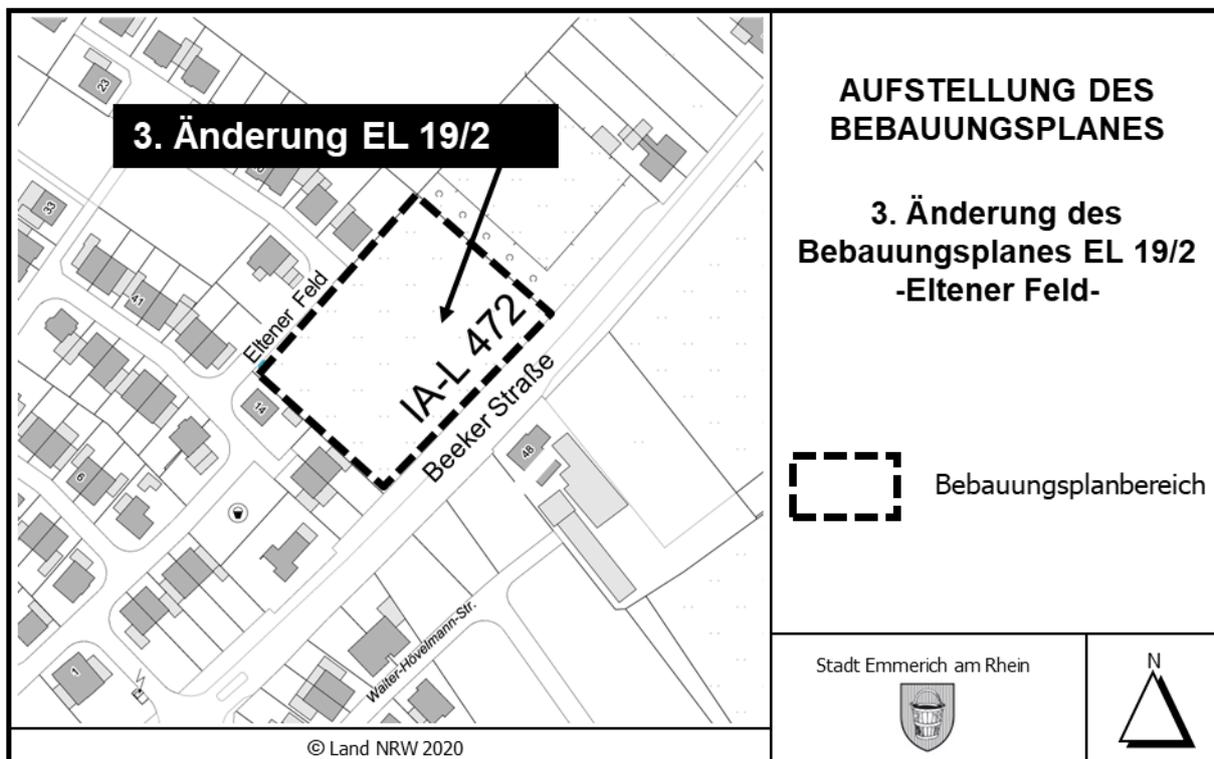
Dr. Wachs

Erster Beigeordneter der Stadt Emmerich am Rhein

**2022/047 3. Änderung Bebauungsplan Nr. EL 19/2 – Eltener Feld – ;**  
hier: Inkraftsetzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am **05.04.2022** den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachstehenden Planskizze gekennzeichnet.



Die 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 wurde unter Anwendung der Bestimmungen des § 13a Baugesetzbuch als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Er liegt mit seiner Begründung im Rathaus der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, Zimmer 216 während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung ergänzend in das Internet unter <https://www.emmerich.de/de/inhalt/bebauungsplaene/> sowie im zentralen Internetportal des Landes NRW unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

**Hinweise:**

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
**unbeachtlich**, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein, Fachbereich 5 -Stadtentwicklung-, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf **sechs Monate** seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Satzungsbeschluss vom 05.04.2022 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans EL 19/2 in Kraft.

Dessen Festsetzungen ersetzen für seinen Geltungsbereich die bisher im Bebauungsplan EL 19/2 getroffenen Festsetzungen.

Emmerich am Rhein, 26.04.2022

Der Bürgermeister

Peter Hinze

**2022/048 Wahlbekanntmachung der Stadt Emmerich am Rhein zur Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. Die Stadt Emmerich am Rhein gehört zum Wahlkreis **55 Kleve II** und ist in **18** allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

| Stimmbezirke Nr. | Lage des Wahlraums<br>(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)       |
|------------------|--|
| 10               | Feuerwehrgerätehaus Elten, Europastraße 2 a, 46446 Emmerich/Rh.        |
| 20               | Familienzentrum St. Martinus, Dr.-Robbers-Str.3, 46446 Emmerich/Rh.    |
| 30               | Luitgardisschule Elten, Seminarstraße 21, 46446 Emmerich/Rh.           |
| 40               | Sankt Georg Schule Hüthum, Georgstr. 2, 46446 Emmerich/Rh.             |
| 50               | Vereinsheim Eintracht, Borgheeser Weg 1, 46446 Emmerich/Rh.            |
| 60               | Liebfrauenschule, Speelberger Straße 215, 46446 Emmerich/Rh.           |
| 70               | Gesamtschule Grollscher Weg, Grollscher Weg 4, 46446 Emmerich/Rh.      |
| 80               | Aldegundisheim, Hottomannsdeich 2, 46446 Emmerich/Rh.                  |
| 90               | BBZ Nebenstelle Emmerich., Kurfürstenstraße 8, 46446 Emmerich/Rh.      |
| 100              | Familienzentrum Arche Noah, Nierenberger Straße 52, 46446 Emmerich/Rh. |
| 110              | Kindergarten Polderbusch, Schulstraße8, 46446 Emmerich/Rh.             |
| 120              | Rheinmuseum Emmerich, Martinikirchgang 2, 46446 Emmerich/Rh.           |
| 130              | AWO Ortsverein Emmerich, Goebelstraße 61, 46446 Emmerich/Rh.           |
| 140              | Ev. Familienbildungsstätte, HansasträÙe 7, 46446 Emmerich/Rh.          |
| 150              | Schützenhaus Kapaunenberg, Speelberger Straße 115, 46446 Emmerich/Rh.  |
| 160              | Leegmeersschule, HansasträÙe 56, 46446 Emmerich/Rh.                    |
| 170              | Pfarrheim Vrasselt, Dreikönige 1, 46446 Emmerich/Rh.                   |
| 180              | Michaelschule, Sulenstraße 46, 46446 Emmerich/Rh.                      |

**Stimmbezirk und Wahlraum**, in dem der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die in der Zeit vom 14. April 2022 bis zum 20. April 2022 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus, Raum 129, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, eingesehen werden.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.
3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers / jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten bis zu fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt

**seine/ihre Erststimme** in der Weise ab

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,

**seine/ihre Zweitstimme** in der Weise ab

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich bei der Gemeinde (Wahlbüro) die Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Er/Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle (Wahlbüro) des Bürgermeisters abgeben.

Für die Stadt Emmerich am Rhein werden Briefwahlvorstände gebildet; diese treten am Wahltag um 14:30 Uhr in der Rheinschule, Hinter dem Mühlenberg 1, 46446 Emmerich am Rhein zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 LWahlG). Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine/n Vertreter/in anstelle des/der Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 30 Abs. 1 Nr. 6 LWahlG).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem/der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 30 Abs. 1 Nr. 4a LWahlG). Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

46446 Emmerich am Rhein, den 27.04.2022

In Vertretung

gez.  
Dr. Wachs  
Erster Beigeordneter